

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 20.03.2025

Mitteilung

Haltverbote auf dem Senner Hellweg

Mitteilung des Amtes für Verkehr

In der Sitzung der AG-Verkehr der BV-Sennestadt am 09.10.2024 wurde die Frage nach der Möglichkeit der beiderseitigen Einrichtung von Haltverboten auf dem Senner Hellweg zwischen Rheinallee und Elbeallee sowie zwischen Elbeallee und Württemberger Allee aufgeworfen.

Beide Teilstücke des Senner Hellwegs wurden an einem gemeinsamen Ortstermin mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger aufgesucht und ein Haltverbot geprüft.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Bei dem Senner Hellweg handelt es sich um eine gut ausgebaute und im Jahr 2020 umgebaute Haupterschließungsstraße in Sennestadt. Auf dem Teilstück zwischen Rheinallee und Elbeallee gilt Tempo 30. Im Streckenverlauf befinden sich viele Grundstückseinfahrten mit abgesenkten Bord sowie Leitlinien und Querunginseln für die ohnehin ein gesetzliches Haltverbot gem. § 12 StVO gilt. Aus diesem Grund kommt eine zusätzliche Beschilderung an den betreffenden Stellen nicht in Betracht. Auf beiden Streckenverläufen auf Höhe der Bushaltestellen „Luheweg“ und „Alsterweg“ wurden des Weiteren bauliche Fahrbahnverengungen installiert, bei der die Vorfahrtsregelung durch die Verkehrszeichen 208 und 308 geregelt ist. Das einseitige Parken am Senner Hellweg ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht auf dem betroffenen Streckenabschnitt erlaubt, so lange eine ausreichende Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freigehalten wird. Bei einer Fahrbahnbreite von über 5,50 m stellt dies in der Regel kein Problem dar.

Für einen verständigen Verkehrsteilnehmenden sollte zudem erkennbar sein, wann ein Fahrzeug parkt und wann es lediglich hält, um später weiterfahren zu können. Es gilt das Gebot zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme für alle Verkehrsteilnehmenden.

Die Anordnung eines Haltverbots würde viele Verkehrsteilnehmende dazu verleiten die Geschwindigkeit von Tempo 30 auf der gut ausgebauten Straße nicht einzuhalten und so das Geschwindigkeitsniveau der Straße zu erhöhen. Dies könnte Unfälle begünstigen und zu Lärmimmissionen führen. In der Vergangenheit hat es bereits Beschwerden von Anwohnenden über nicht eingehaltene Geschwindigkeiten sowie Lärm gegeben. Parkende Fahrzeuge dienen daher auch zur Verkehrsberuhigung, da es sich ansonsten um eine gerade Straße handelt.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Haltverbot auf dem Teilstück zwischen Rheinallee und Elbeallee nicht vorliegen.

Auf dem Teilstück des Senner Hellwegs zwischen Elbeallee und Württemberger Allee gilt Tempo 50. Der getrennte Geh- und Radweg ist hier baulich auf dem Hochbord von der Fahrbahn getrennt. Nach Auskunft der Mobiel GmbH wird der Senner Hellweg von der Buslinie 135 werktags im 10-Minuten Takt befahren; ab 20 Uhr im 15-Minuten Takt. Am Sonntag befährt die Buslinie 135 den Senner Hellweg ebenfalls im 15-Minuten Takt. Sofern sich zwei Busse z.B. aufgrund einer Verspätung eines Busses auf dem Senner Hellweg begegnen sind die parkenden Fahrzeuge am Straßenrand problematisch, da es für die sehr großen Gelenkbusse keine Ausweichmöglichkeit gibt. Dies ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen. Um dem Busverkehr eine Ausweichmöglichkeit zu geben, wird auf Höhe der Häuser 362 bis 366 ein absolutes Haltverbot von ca. 60 m eingerichtet. Dieses umfasst auch den abgesenkten Bord vor den Einfahrten der entsprechenden Grundstücke, wo bereits ein

gesetzliches Haltverbot gilt. Auf diese Weise entfallen möglichst wenig Parkplätze und die Busse haben ausreichend Platz, um einander bei Bedarf auszuweichen. Schleppkurven wurden entsprechend geprüft. Eine zeitliche Befristung des Haltverbots ist jedoch nicht möglich, da der Busverkehr bis 1:00 Uhr nachts durchgehend stattfindet.

Gez.
Lewald